

Altar aufrichtet, dient den Verfolgern der katholischen Kirche, welcher sie angehören will, und sogar den Widersachern des Christenthums als ein freilich ohnmächtiges Werkzeug. Sie ist bis dahin gekommen, weil sie die Kirche zu hören verschmäht hat. Wir aber wollen feststehen im Glauben, und der Herr wird mit uns sein bei Vertheidigung der Heerde Christi wider die Gewalten der Finsterniß. Amen.

Erlassen zu Wien am Festtage des heiligen Benedict, dem 7. April 1875.

Joseph Othmar.

Regierungsakte des ersten Bischofs von Linz.

Ein Beitrag zur Diözesangeschichte von Fr. Sch.

III.

Der Fürstbischof von Passau besaß bis zum Jahre 1784 das freie Collationsrecht über mehrere Pfarren ¹⁾ Oberösterreichs. Durch Kaiserliche Entschließung vom 7. August 1784 wurde ihm aber dasselbe entzogen, und die betreffenden Pfarren als „landesfürstliche“ erklärt. Bischof Herberstein, welcher glaubte, als Landesbischof in die Rechte des früheren kirchlichen Oberhirschen eingetreten zu sein, remonstrirte gegen diese Verfügung, indem er sich darauf berief, daß er durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. März 1783 ja selbstverständlich als neuer Bischof in die Diözesanrechte der früheren Bischöfe von Passau eingetreten sei, und sandte zur Unterstützung seines diesfallsigen Gesuches an den damaligen Regierungspräsidenten Grafen Thürheim, zugleich identische Schreiben an den obersten Kanzler Grafen v. Kollowrat, Freiherrn von Kressel, Kanzler Graf Cholet, Abt Rautenstrauch von Braunau und die Hofräthe v. Hemde und Haan um Intercession und Fürsprache. Doch vergebens. Denn schon am 3. December

¹⁾ Siehe dieselben Ergänzungen I. Bd. S. 103.

desselben Jahres erhielt er ein Regierungsdecret, womit ihm mitgetheilt ward, daß der Kaiser unterm 24. November sein Ge-
such wegen des Verleihungsrechtes jener Pfarren, die Passau vor Errichtung des Vertrages jure episcopali vergeben hat, lediglich abgewiesen habe. Auf diese Weise wurden folgende Pfarren, welche früher liberae collationis waren, landesfürstlich: Linz, Pfarrkirchen, Kirchberg, Freistadt, Naarn, Altmünster, Enns, Holzhausen, Michaelnbach, Peuerbach, Waizenkirchen, Neukirchen an der Yps (Niederneukirchen), Bucking, Waldneukirchen, Alsbach, Günskirchen, Hofkirchen an der Trattnach, Kallham, Meggenhofen, Pichl, Schönau, Schwannenstadt, Andorf, Teging und die früher fürsterzbischöfliche Salzburgische Collationspfarre Östermiething. Auch die ehemals Domcapitel Passauischen Pfarren: Kopfsing, Münzkirchen, Schartenberg, Schärding, Wernstein und St. Marienkirchen bei Suben fielen unter das landesfürstliche Patronat. Alternativ mit dem Landesfürsten hatte der Bischof zu vergeben: Esterndorf, Ried (Stadtpfarre), Taiskirchen, Gurten, Eberschwang, Hohenzell, Waldzell, Bischelsdorf, Altheim, Roßbach, Mauerkirchen, Moosbach und Aspach. Dem Fürstbischof verblieb als Herrschaftsbesitzer blos das „Fürsendungsrecht“ über folgende Pfarren: Altenfelden, Sarleinsbach, Waldkirchen am Wesen (Herrschaft Marsbach), St. Johann, St. Veit, Helfenberg (Herrschaft Bühnstein), Natternbach (Herrschaft Neuburg), St. Marien (Herrschaft Ebelsberg), Gaspolthofen, Rottenbach (Herrschaft Starhemberg) und Obernberg (Herrschaft allda).

Wie unfrei die Kirche dazumal war, und wie sehr die damalige weltliche Gewalt jedem eigenmächtigen Schritt der geistlichen Behörde abhold war, beweist folgendes Factum: Früher wurden die Directorien für den österreichischen Anteil der Passauer Diöcese in Ried gedruckt. Da nun Oberösterreich ein selbstständiges Bisthum geworden, so ging im Jahre 1785 das Consistorium davon ab, legte das Directorium selbst auf und verkaufte es um 24. Fr., worüber es jedoch von der Landesregierung durch Intimat vom 8. März 1785 zur Rede gestellt wurde, worauf es

jedoch am 22. März erwiderte, daß, da jeder Herausgeber eines Werkes die Freiheit habe, solches selbst aufzulegen und den Preis zu bestimmen, auch das Consistorium weder an einen Buchdrucker noch einen Preis gebunden, sondern berechtigt sei, den Preis nach Billigkeit selbst zu bestimmen. Das Consistorium mache ja nur Gebrauch von dem Rechte, das jeder Libellsfabrikant dazumal hatte!

War es das Gefühl des Entwürdigenden seiner Lage, die mit dem Begriffe eines katholischen Bischofes, der von Gott gesetzt ist, die Kirche Gottes zu regieren, durchaus nicht übereinstimmte, war es die Regung eines besseren kirchlichen Geistes — kurz Bischof Herberstein richtete im August 1785 eine Note an den Regierungspräsidenten, in welcher er die bescheidene Bitte stellte, ihn, was die Disciplin und Regierung des oberösterreichischen Kirchensprengels anbelange, auch ein bisschen mithalten zu lassen. Namentlich wünschte er, daß die Bekanntgabe der Fehler kirchlicher Organe an ihn geschehe, daß die Publikationen der landesfürstlichen Verordnungen in kirchlichen Sachen, der amtliche Verkehr der weltlichen Behörden mit den Dechanten und Pfarrern, die Abänderung der Pfarrgrenzen und Errichtung neuer Seelsorgsstationen nicht mit Umgehung des Bischofes und seines Consistoriums, sondern durch Vermittlung dieser erfolge, daß endlich die Regierung „jene Parteien, welche daselbst mit einem für das Consistorium gehörigen Gesuche in geistlichen Sachen zum Vortheil kommen, an das Consistorium verweise, ohne dieselben vorzuschreiben, was es zu thun habe.“

So gerecht und billig unseres Daßfirthaltens diese Wünsche waren, so erreichte Bischof Herberstein mit deren Bekanntgabe doch nichts mehr, als eine höchst gewöhnliche Abfertigung, die noch dazu mit dem Seitenhiebe gewürzt war, daß die Regierung die Erledigung der ausständigen Berichte erwarte! Der Löwe war gereizt. Schon die leiseste Kundgebung des Verlangens nach einer wenn auch noch so winzigen kirchlichen Selbstständigkeit hatte ihn in Wuth versetzt. Deshalb half es auch nichts, als

der damalige tüchtige Consistorialkanzler G. Rechberger in einer würdig gehaltenen Zuschrift an die Regierung den ihm gemachten Vorwurf des Ausstehens von Berichten entkräftigte, es ergoß sich vielmehr auf's Neue ein im gereiztesten Tone gehaltenes Endosat über ihn, das in dem Vorwurf gipfelte, daß das Consistorium nicht jedes von ihm an den Clerus zu erlassende Schriftstück zuerst der Regierung zur Bevormundenden Begutachtung vorlege. Diesem gegenüber sah sich Kanzler Rechberger zu einer energischen Vertheidigung seiner Ehre bemüßigt, die er in einem Schreiben vom 19. September vollbrachte, indem er darin eclatant die Grundlosigkeit der gegen die Consistorialkanzlei erhobenen Vorwürfe nachwies, zugleich aber bemerkte, daß er gegen diese Ge häßigkeiten des geistlichen Referenten (Ephel) den Recurs an den allerhöchsten Hof nehmen werde. Diese Vorstellung an den kaiserlichen Hof brachte jedoch Bischof Herberstein in seinem eigenen Namen mit Zustimmung des Domcapitels ein, indem er nach Aufzählung verschiedener Eigenmächtigkeiten der obderennfischen Regierung und Bekanntgabe der Genesis des ganzen Streites um eine maßgebende Verordnung bat, wie sich die Regierung gegen ihn und sein Consistorium zu verhalten habe.

Mehr Gnade fand in den Augen der oberösterreichischen Regierung das Circular vom 10. October 1785, in welchem das Consistorium, nachdem es zuvor missbilligend bemerkt hatte, daß von den Seelsorgern, besonders im Innviertel, die landesfürstlichen Verordnungen schlecht beobachtet, und wegen Abschaffung so vieler dem Geist (!) der Religion zuwiderlaufenden Missbräuche wenig Sorge getragen werde, dem Clerus die pünktlichste Befol gung der landesfürstlichen Gesetze auf kirchlichem Gebiete einschärft, sie im Gewissen für die Aufräumung mit den althergebrachten religiösen Gebräuchen und Uebungen verantwortlich macht und ihnen mittheilt, daß die Schuldigen von den k. k. Kreisämtern im wiederholten Betretungsfalle mit 25 bis 50 fl. bestraft, ja sogar dem Kaiser zur Amotion von denselben angezeigt werden würden. Im Gegentheile sollen die Seelsorger das schwache

Volk über die Abschaffung der Missbräuche beruhigen und deswegen wenigstens jährlich zweimal über den Gehorsam gegen die landesfürstlichen Verordnungen predigen, die Leute über die mit der Abschaffung solcher Missbräuche — wir erinnern, daß man zu diesen auch das öffentliche Abeten des Kreuzweges, des Rosenkranzes, den Portiunkulaablaß &c. zählte — notwendig zu vereinigende Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit belehren und nach Büchern, welche falsche Andächteleien enthielten, fahnden.

Dieses „gründlich verfaßte“ Consistorialschreiben erhielt nicht blos den ungetheilten Beifall der oberösterreichischen Regierung, sondern dieselbe sandte auch alsbald dem Consistorium ein Duzend kaiserlicher Verordnungen wegen der Opferstücke zur Publicirung an den untergebenen Clerus. *Et facti sunt amici Herodes et Pilatus in ipsa die; nam antea inimici erant ad invicem.* Luc. 23. 12. So war der Streit zwischen Regierung und Consistorium vor der Hand auf einige Zeit geschlichtet.

Ein wirklicher Friede ließ sich aber nicht herstellen wegen der fast täglich vorkommenden Uebergriffe der Regierungsorgane. So z. B. sandten mehrere Kreisämter, als kaum die Bezirke der neuen Decanate bestimmt worden, die amtlichen Publikationen an den Pfarrer jenes Ortes, von welchem der Decanatsbezirk den Namen trug, zur Vertheilung an den Clerus und betrauten denselben daher, ohne sich vorher im Geringsten mit dem Ordinariate in's Einvernehmen gesetzt zu haben, mit der Führung der Decanatsgeschäfte, woraus natürlich Verdrießlichkeiten und Irrungen entstehen mußten. So z. B. übertrug das Kreisamt Wels dem dortigen Stadtpfarrer die Intimationen an den Clerus; das Consistorium hatte jedoch als Dechant dieses Bezirkes den Pfarrer von Schönau bestimmt; dieser beschwerte sich, daß er die vom Welser Stadtpfarrer ausgehenden Currenden unterschreiben sollte, das Consistorium wußte ihm aber keinen besseren Rath, als sich in diese Lage geduldig zu finden, bis von Wien die Bestätigung der von selbem zu Dechanten vorgeschlagenen Persönlichkeiten ein-

treffen würde; denn daß von der oberösterreichischen Regierung hierin keine Beihilfe zu hoffen war, ging aus dem hervor, daß dieselbe eine Vorstellung des Consistoriums wegen der von den Kreisämtern sich angemachten Anstellung der Dechante mit dem vagen Bescheide erledigte, „daß selbe nur die resolvirten Decanate um den Arrondirungsvorschlag intimirt hätten, die Personalsbestimmung aber dem Consistorio nicht erschweret würde“.

Am 9. November hat das Consistorium wiederholt, daß es ihm gestattet werden möge, die k. k. Patente und Verordnungen in publico ecclesiasticis an den Clerus, dem sie bisher ausschließlich durch die Kreisämter zukamen, vertheilen zu dürfen. Diese Bitte wurde ihm unterm 18. derselben jedoch nur halb, nämlich so, daß auch die Kreisämter wie bisher mit der Vertheilung fortfahren sollten, und mit der bitteren Pille gewährt, daß die angeführte Ursache, als ob die Patente dadurch, daß sie von der geistlichen Behörde publicirt würden, einen neuen Beweggrund zur Befolgung erhalten könnten, nicht Platz greife, indem der Landesfürst den Geistlichen als seinen Unterthannen Befehle ertheile, und diese dadurch ohnehin hinlänglich zum Gehorsam verpflichtet wären.

Am 9. December erließ Bischof Herberstein eine Dispensverordnung, wodurch die „neuen“ Pfarrer nur an den höheren Festtagen, d. i. Weihnacht, Epiphanie, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Frohleichtnam und Kirchweih, die Localcapläne hingegen gar nur einmal des Jahres pro populo zu appliciren schuldig, an sonstigen Tagen aber dispensirt sein sollten.

Unterdeßen war auch im Domcapitel selbst ein Streit ausgebrochen. Der damalige Generalvikar Finetti hatte nämlich die bei Investituren übliche Eidesformel dahin abgeändert, daß er für den Fall einer Sedisvacanz seiner Person und nicht dem Capitel Gehorsam versprechen und schwören ließ. Gegen dieses uncanonische Vorgehen beschwerten sich aber der Dompropst Joh. Mich. v. Posch, der Domdechant Joh. Mich. Edler von Neff und der Domcustos Ignaz von Urbain beim Bischofe, der ob seiner

Verdienste um die Simplificirung der Kirchen, wie ein gleichzeitiger Schriftsteller bemerkt, zum geheimen Rath ernannt worden und als solcher den Titel Excellenz führte. Der Bischof wandte sich am 10. desselben Monats an die Kanzler v. Zollern in Wien und Kautschiz in St. Pölten, um zu erfahren, was dort Brauches sei. Letzterer antwortete ihm am 17., daß in St. Pölten eben jene Eidesformel wie in Wien üblich sei. Dieselbe wäre von der Regierung genehmigt und enthielte den Passus: sede vero vacante venerabili Capitulo obedientiam, reverentiam et subjectionem servare et exhibere. Der Bischof theilte diese ihm „selbst“ unerwartete Auskunft“ unterm 21. desselben Monats dem Generalvikare mit und forderte ihn auf, „sich hierinfalls nach dem Beispiele des Wiener und St. Pöltner Bisthums zu achten.“

Auch in anderen Punkten wandte sich Bischof Herberstein gerne an die Nachbarsbischöfe um Auskunft. So z. B. schrieb er am 6. März 1786 an den Bischof von Budweis, daß nach der im Jahre 1782 geschehenen Abforderung aller Abläßbreven zum Zwecke der Ertheilung des Placetum regium in der Linzer Diöcese keinem verliehenen Ablasse mehr die kaiserliche Bewilligung zur Einführung ertheilt worden sei. Da aber das Concil von Trient erkläre, daß der Gebrauch der Ablässe den Christen heilsam sei, halte er es für eine Pflicht, Sorge zu tragen, daß der Gebrauch der Ablässe mit landesfürstlicher Genehmigung wieder eingeführt werde. Er wäre gesinnt, dem Kaiser einen Entwurf jener Ablässe vorzulegen, welche er in seiner Diöcese wieder einführen wolle, und bei demselben um die Erlaubniß zu bitten, um dieselben bei dem Papste anzuchen zu dürfen; sollte aber der Papst diese Erlaubniß verweigern, so wolle er, der Bischof, die Ablässe aus eigener Gewalt ertheilen und dabei vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß diese Ablässe nur wenige und auf gewisse beschwerliche gute Werke gebunden wären, jedoch für alle Pfarrkirchen Geltung hätten und zur Vermeidung des Concurses der Beichtenden durch längere Zeit dauerten. Da er aber in dieser Bezie-

hung nicht einseitig, sondern nur in Verbindung mit den übrigen Bischöfen vorgehen wolle, so bitte er denselben um dessen Ansicht.

(Schluß folgt.)

Zum Weiheakt an das göttliche Herz.

Das ewige Wort des Vaters, durch das Alles gemacht worden, und ohne das nichts gemacht, was gemacht worden ist,¹⁾ das Fleisch geworden und unter uns gewohnet,²⁾ das mit einem neuen schöpferischen Odem alle Gebiete der menschlichen Gesellschaft angehaucht und neugestaltet, ist der Mittelpunkt der Schöpfung, der Mittelpunkt der Geschichte, der Brennpunkt aller Geister und alles Lebens. Morgenland und Abendland und alle Theile der Welt haben aus seiner Quelle Leben geschöpft und Bildung und Cultur gewonnen. — „Christus, der auf Erden erschienen, zu suchen und selig zu machen, hat die Mühseligen und Beladenen um sich gesammelt, sie zu erquicken. Und so ist es denn gekommen, daß ein Strom zeitlichen Segens von ihm aus dahin sich ergossen über die Erde, und Alle nun mit Montesquieu bekennen: „Wunderbar, die christliche Religion, welche keine andere Aufgabe zu haben scheint, als das Glück im Jenseits, hat auch das Glück in diesem Leben begründet.“³⁾ Das christliche Volk ist ein an Intelligenz, socialer Kraft und irdischer Freiheit reicheres und herrlicheres Volk geworden — der übernatürlichen Güter und Reichthümer gar nicht zu gedenken — als das gebildete Volk der Griechen und Römer gewesen, während den nicht christlichen Völkern das traurige Loos beschieden ist, die Stelle der alten Barbaren einzunehmen. — Bleibt daher ein Volk mit dieser göttlichen Quelle verbunden, so

¹⁾ Joh. 1. 3.

²⁾ Joh. 1. 14.

³⁾ Hettinger, Apologie II. Vort. 19.